

Bebauungsplan Nr. C 9, 2. Änderung  
der Stadt Wiesmoor

Anlage

zum Ratsbeschluss vom

## Zusammenstellung von Stellungnahmen

der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aufgrund des Rundschreibens vom 28.10.2016 gem. § 4 (2) BauGB und § 3 (2, Satz 3) BauGB i.V.m. § 13a Abs. 1 BauGB

Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

### 1. avacon AG Prozesssteuerung - DGP

vom 31.10.2016

Als Anlage erhalten Sie die von Ihnen angeforderten Unterlagen.

1.4 Auskunftsbereich: 26639 Wiesmoor, OT Wiesmoor, Dahlienstraße/Wacholderstraße

1.5 Genaue räumliche Abgrenzung der verlangten Auskunft lt. Lageplan: siehe Leitungsauskunft

**Achtung! Die Leitungsauskunft ist unvollständig. Es sind Hochspannungsanlagen der Avacon AG vorhanden. Sie erhalten hierzu ein weiteres Schreiben. Erst dann ist die Auskunft für den von Ihnen angefragten Bereich vollständig.**

**07.12.2016**

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon AG /Purena GmbH / WEVG GmbH & Co. KG /HSN Magdeburg.

Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

26639 Wiesmoor OT Wiesmoor

Gesamtanzahl Pläne: 0

Achtung:

Im o.g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der o.a. Unternehmen liegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Keine Hochspannungsanlage betroffen, siehe nachfolgende Stellungnahme vom 07.12.2016.

**2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der BW**

vom 04.11.2016

<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Auf der Grundlage der im Internet bereit gestellten Unterlagen und Angaben bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p> <p>Aufgrund der Lage des Plangebiets zum Flugplatz Wittmund und des Standortübungsplatzes Aurich ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb/Betrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	-------------------------------

**3. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben**

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

**4. Chemisches Untersuchungsamt, Emden**

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

**5. Deutsche Telekom AG T-Com, TI NL Nordwest, PTI 11**

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

**6. Staatliches Baumanagement Ems-Weser, Dienststelle Oldenburg**

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

**7. Ev. luth. Kirchenamt, Aurich**

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

**8. Ev. Reformierte Kirche in NW-Deutschland**

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

**9. EWE NETZ GmbH, Netzregion Ostfriesland**

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

**10. GASCADE Gastransport GmbH, Abteilung GNZ**

vom 03.11.2016

<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein.</p> <p>Unter <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> steht Ihnen das kostenfreie Online-Portal BIL für die Leitungsauskunft zur Verfügung. Dort werden Ihre Anfragen automatisch auf Betroffenheit geprüft. So erfahren Sie umgehend, welche BIL Teilnehmer von Ihrer Anfrage betroffen sind und welche Teilnehmer mit ihren Leitungen nicht im Anfragebereich liegen. Weitere Informationen zum BIL-Portal erhalten Sie ebenfalls unter <a href="http://bil-leitungsauskunft.de">http://bil-leitungsauskunft.de</a></p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	-------------------------------

## 11. Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH

vom 17.11.2016

<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	-------------------------------

## 12. Landkreis Aurich

vom 01.12.2016

<p>Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf dem Flurstück 46/2 befindet sich ein naturnahes Kleingewässer welches gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Das Gewässer hat eine Grundfläche von ca. 110m<sup>2</sup> zuzüglich der Uferzonen. Im Sinne von BauGB § 1 Abs. 5 im Allgemeinen sowie BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a im Speziellen ist das Gewässer mit seinen Uferbereichen bei der Planung zu berücksichtigen. Ich verweise hier auf die Möglichkeiten der Integration ins Entwässerungskonzept sowie in die Wohngebietslandschaft als lebensqualitätssteigerndes Landschaftselement (Grünanlage). Unabhängig davon sind für das Kleingewässer artenschutzrechtliche Belange gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG zu beachten (Lebensraum für Amphibien). Im Zentralbereich hat sich durch die tiefere Lage sowie dauerfeuchte Senke mit Röhrichtbeständen und ggf. Schwertlilien gebildet. Hier wäre bei einer Zerstörung das Vorkommen von Rote-Liste-Arten zu überprüfen. Die Gehölzgruppen sind individuell nach Zustand und qualitativer Zusammensetzung zu beurteilen. Sie können als Sukzessionsgehölze durchaus erst nach Aufstellung des B-Plans C9 entstanden sein. Die Flächengröße der zusammenhängenden, teils dichten Gehölze liegt bei ca. 600m<sup>2</sup>. Die Überprüfung vor Ort ergab für die Gehölze lichte Bestände aus Birkenstangenholz sowie gemischte Gebüschgruppen. Aufgrund der Dichte und der Ausmaße ist für die Gehölze eine Lebensraumfunktion für die örtliche Avifauna anzuneh-</li> </ul>	<p>Das Gewässer befindet sich im Plangebiet des ursprünglich am 23.07.1970 durch den Regierungspräsidenten genehmigten Bebauungsplan C2/C3. Luftbildaufnahmen von 1971 zeigen, dass kein Gewässer vorhanden ist. Das Gewässer wurde somit erst nach Genehmigung des Bebauungsplans angelegt.</p> <p>§24 des Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) lautet:</p> <p><i>1) § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG findet keine Anwendung auf Biotope, die</i></p> <p><i>1. ....</i></p> <p><i>2. auf einer von einem Bebauungsplan erfassten Fläche nach dessen Inkrafttreten entstehen, wenn dort eine nach dem Plan zulässige Nutzung verwirklicht wird.</i></p> <p>Daher steht das Gewässer einer grundsätzlichen Bebauung nicht entgegen.</p> <p>Die Anregung wird dahingehend berücksichtigt, dass nachfolgender artenschutzrechtlicher Hinweis nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen wird.</p> <p><i>Artenschutz:</i></p> <p><i>Innerhalb des Plangebiets befinden sich verschiedene Gehölze und auf dem Flurstück 46/2 befindet sich ein naturnahes Kleingewässer. Das Gewässer hat eine Grundfläche von ca. 110m<sup>2</sup> zuzüglich der Uferzonen.</i></p> <p><i>Die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz, die unter an-</i></p>
--	---

<p>men. Bei der Beseitigung von Gehölzen gilt es, den allgemeinen Artenschutz zu § 39 Abs. 1 BNatSchG beachten.</p>	<p><i>derem für alle europäisch geschützten Arten gelten, sind zu beachten (z. B. für alle Fledermausarten, alle einheimischen Vogelarten und bestimmte Amphibienarten: Vgl. <a href="http://www.ffh-anhang4.bfn.de">www.ffh-anhang4.bfn.de</a>). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Abriss- oder Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden, der Sanierung (auch der energetischen Sanierung) sowie der Fällung von Bäumen sowie einer Verfüllung des Kleingewässers können diese Belange betroffen sein.</i></p> <p><i>Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen drohen Bußgeld- und Strafvorschriften (§§ 69 ff BNatSchG bzw. Umweltschadengesetz). Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.</i></p> <p><i>Weitere Informationen sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises und der Gemeinde zu erhalten.</i></p>
<p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 800 l/Min. bzw. 48 m<sup>3</sup>/Stunde für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Wiesmoor vorzuhalten. Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit meinem Brandschutzprüfer und dem zuständigen Stadt- oder Ortsbrandmeister abzustimmen.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

### 13. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland

vom 04.11.2016

<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	-------------------------------



von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel.: 04948 9180-111 in der Örtlichkeit an.	
--	--

**18. TenneT TSO GmbH**

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

Anlage 1

